

Virtuelles Investmentforum 2020: Update Investmentrecht

Break-Out-Session
Judith Schmalzl, Marcel Koch
04. Juni 2020



Agenda

- | | | |
|---|--|----|
| 1 | Referentenentwurf zum Verbandssanktionengesetz | 03 |
| 2 | Neuerungen im Liquiditätsmanagement | 07 |
| 3 | Sustainable Finance | 13 |
| 4 | Rundumblick | 16 |



Referentenentwurf
zum Verbands-
sanktionengesetz

Das VerSanG wird eine Lücke im deutschen Strafrecht schließen

“Straftaten, die aus Verbänden heraus begangen werden, können nach geltendem Recht gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem OWiG geahndet werden. Eine angemessene Reaktion auf Unternehmenskriminalität ist damit nicht möglich.“

(Begründung RefE VerSanG, S. 50)



Ziel

- ✓ Verhängung von Sanktionen gegen ein Unternehmen bei Vorliegen einer unternehmensbezogenen Straftat
- ✓ Schaffung rechtsicherer Anreize für Investitionen in Compliance-Maßnahmen und interne Untersuchungen



Adressatenkreis

- ✓ U.a. jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts



Harmonisierung

- ✓ Angleichung an Vorgaben anderer Länder (z.B. USA, UK, Frankreich)



Inkrafttreten

- ✓ 2 Jahre nach Veröffentlichung

Das Legalitätsprinzip ersetzt das Opportunitätsprinzip

Begehung einer Verbandsstraftat...

“Eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband betreffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.”

...durch eine Leitungsperson...

- Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Prokuristen etc.
- Jede „sonstige“ Person, die für die Leitung verantwortlich handelt

...oder sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands

„...wenn Leitungspersonen [...] die Straftat durch angemessene Vorkehrungen [...] wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.“

Verhängung einer Verbandssanktion

Verbandsgeldsanktion

- Festlegung von Unter- und Obergrenzen
- Sowohl absolute (z.B. EUR 10 Mio. bei Vorsatz) als auch umsatzbezogene Grenzen (z.B. 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der weltweiten wirtschaftlichen Einheit)

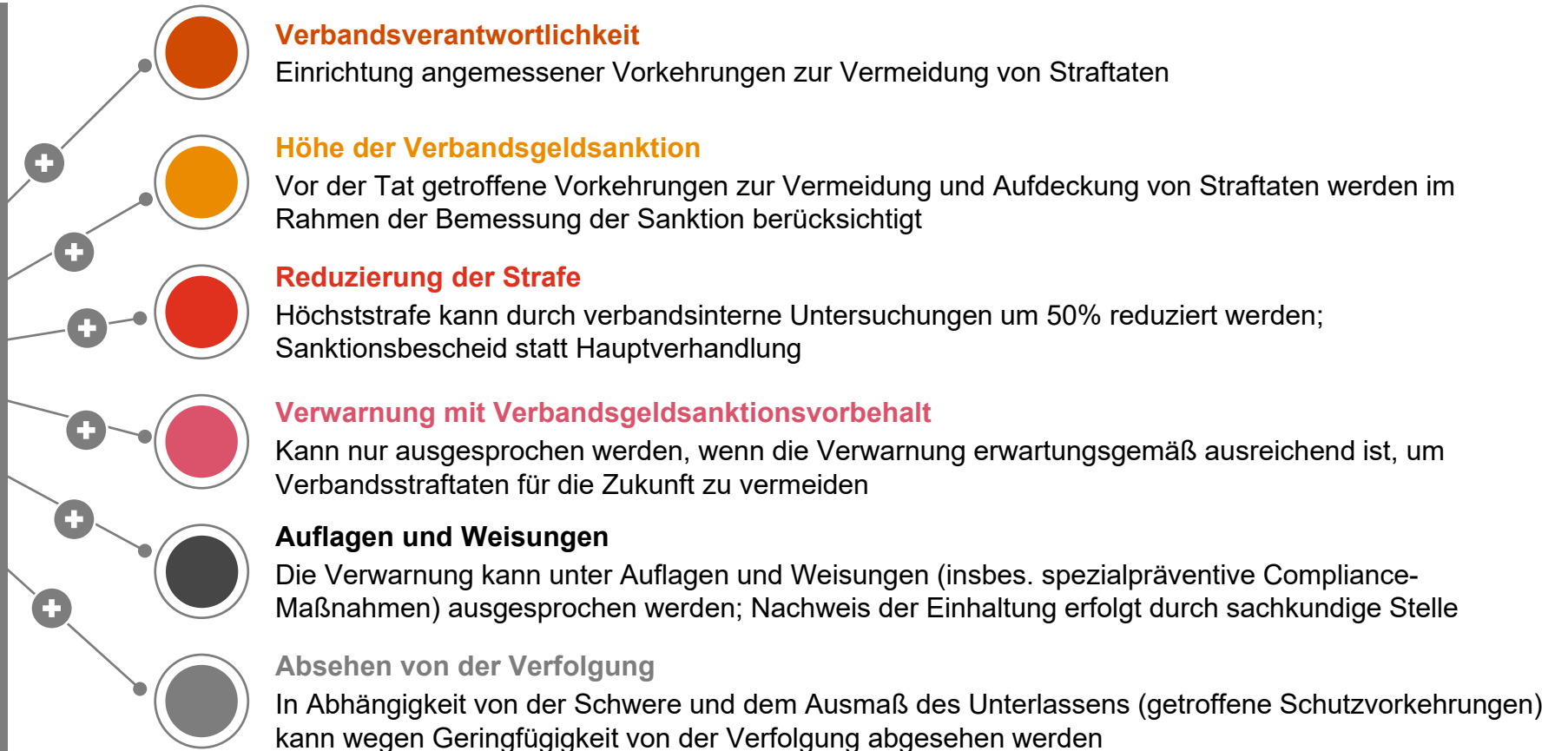
Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

- Gesamtwürdigung der Umstände und erwartetes Verhalten für die Zukunft
- Vorbehaltszeit: 1 bis 5 Jahre
- Verbindung mit Auflagen und Weisungen möglich

Das VerSanG setzt zahlreiche Anreize für Investitionen in die Compliance-Funktion

“Zugleich soll er [der Entwurf] Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären“

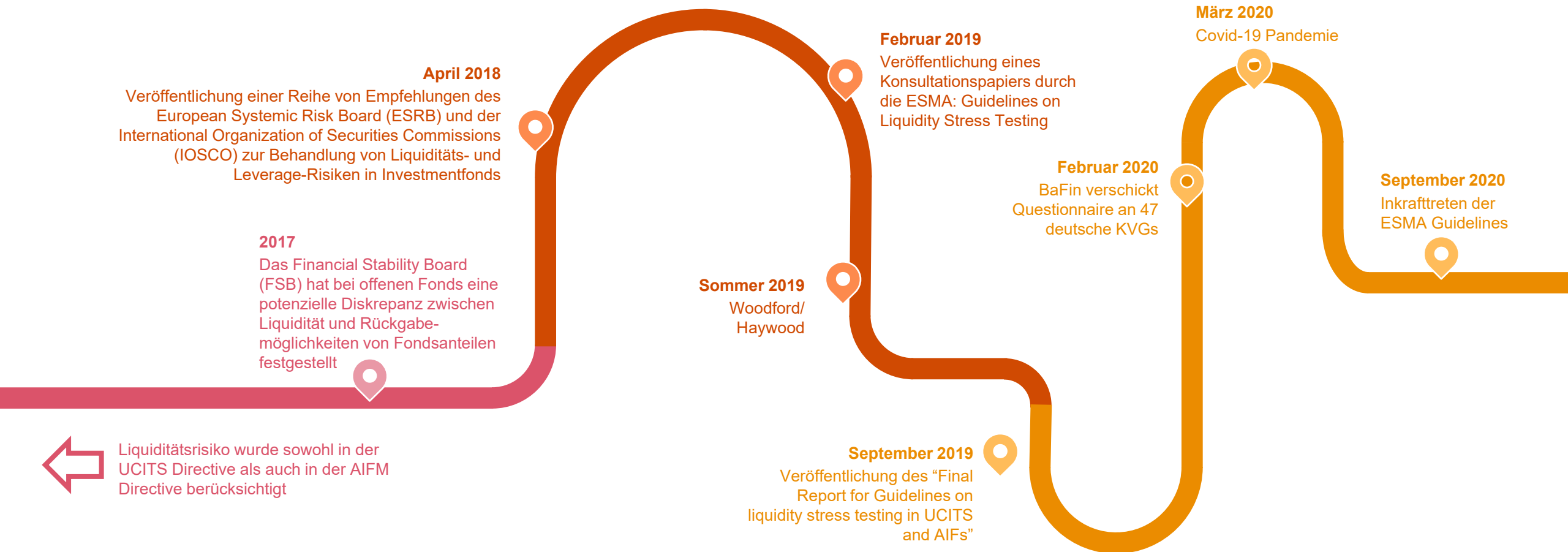
(Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft – Referentenentwurf, S. 1)



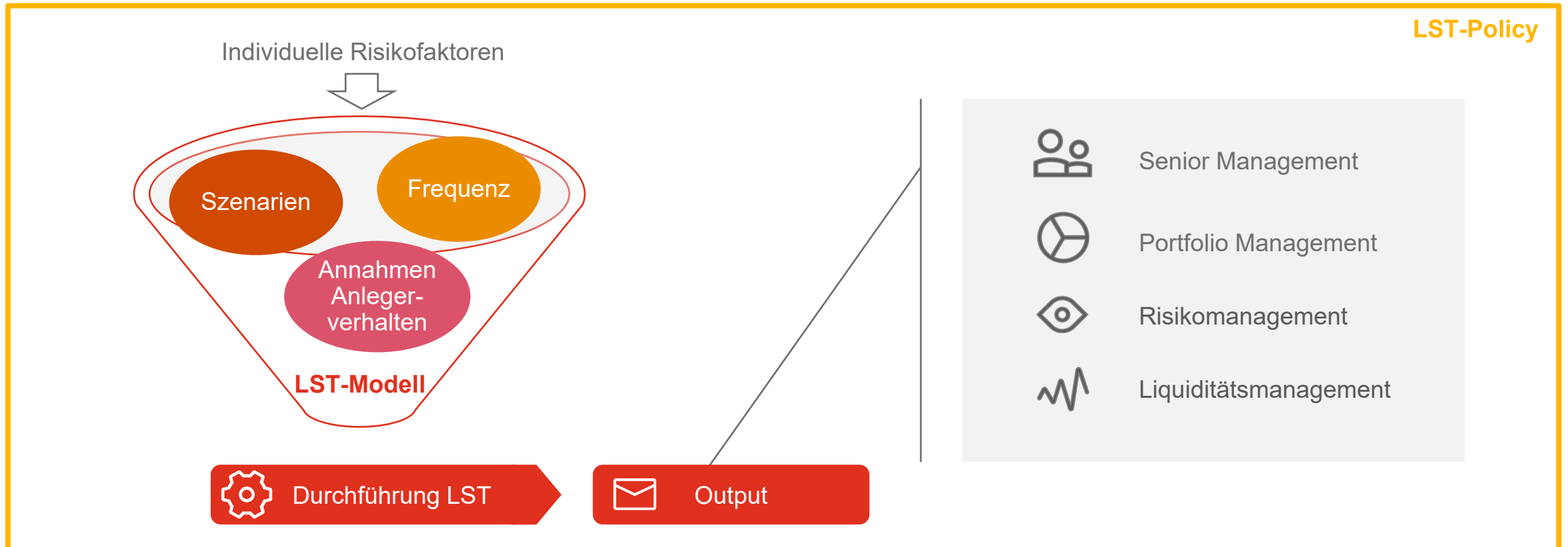
2

Neuerungen im
Liquiditätsmanagement

Das Management von Liquiditätsrisiken rückt zunehmend in den Fokus der Aufsicht



Die ESMA Guidelines geben einen Rahmen für den Aufsatz und die Durchführung von Liquiditätsstresstests vor

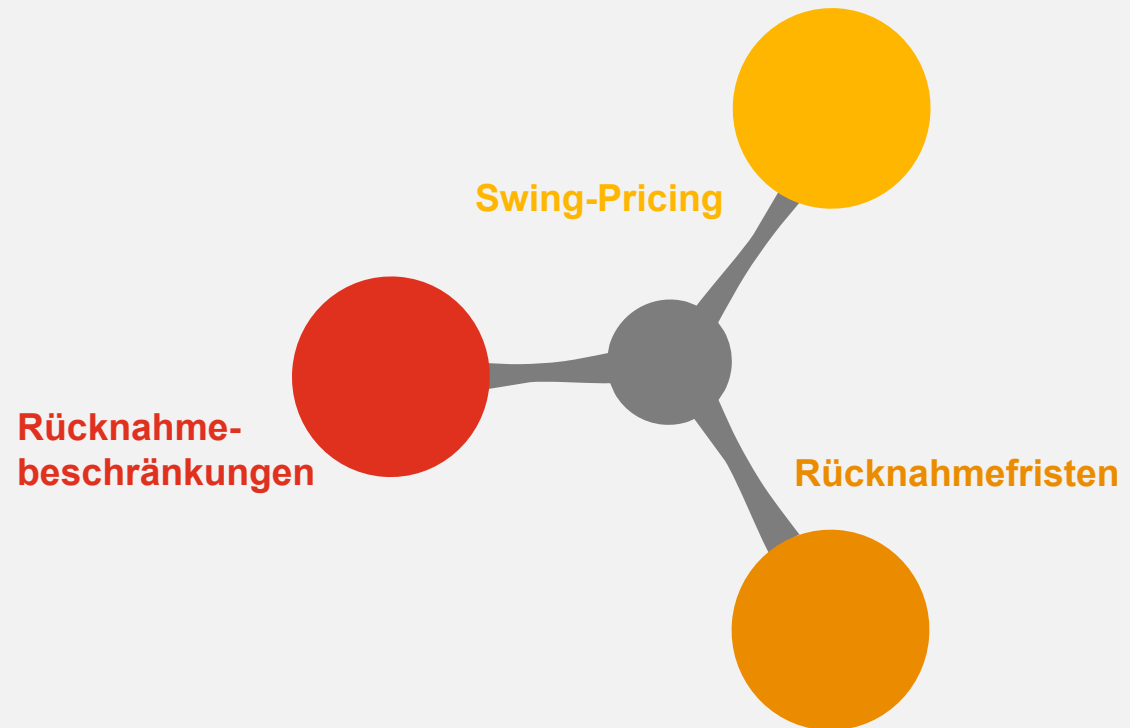


Gegenüberstellung von Assets und Liabilities im Rahmen von Liquiditätsstresstests
(z.B. Ermittlung Redemption Coverage Ratio, Quantifizierung von Zeit / Kosten)

Die neuen Liquiditätsmanagement-Tools ermöglichen eine Steuerung des Anlegerverhaltens

Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes (...)

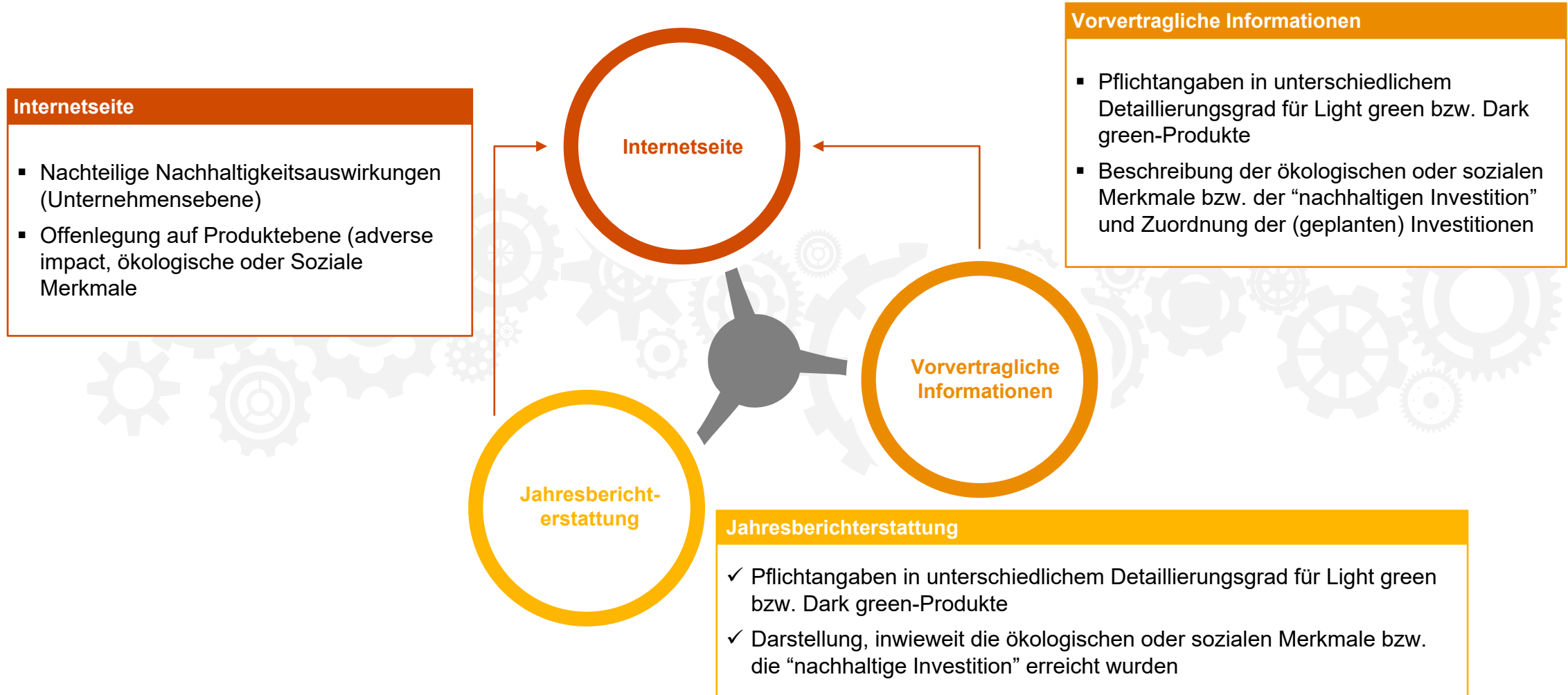
- Deutscher Gesetzgeber folgt den Empfehlungen von IOSCO und FSB
- Modernisierung des Investmentrechts
- International übliche Mittel zur Liquiditätssteuerung
- Stärkung des Fondsstandorts Deutschland
- Am 28. März 2020 in Kraft getreten



3

Sustainable Finance

Die Offenlegungsverordnung wirkt sich in unterschiedlichen Dimensionen aus



Adverse impact auf Unternehmensebene (gem. Draft RTS)

Table 1
Principal adverse impacts statement

Adverse sustainability indicator					Metric (expressed in market value)	Impact [year n]	Impact [year n-1]	Explanation
CLIMATE AND OTHER ENVIRONMENT-RELATED INDICATORS								
Greenhouse gas emissions	1. Carbon emissions (broken down by scope 1, 2 and 3 carbon emissions - including agriculture, forestry and other land use (AFOLU) emissions - and in total)	Please see point (f) above						
	2. Carbon footprint	Please see point (g) above						
	3. Weighted average carbon intensity	Please see point (i) above						
	4. Solid fossil fuel sector exposure	Share of investments in solid fossil fuel sectors						
Energy performance	5. Total energy consumption from non-renewable sources and share of non-renewable energy consumption	1. Total energy consumption of investee companies from non-						
	6. Breakdown of energy consumption by type of non-renewable sources of energy	expressed as a percentage Share of energy from non-renewable sources used by investee companies broken down by each non-renewable energy source						
	7. Energy consumption intensity	Energy consumption of investee companies per million EUR of revenue of those companies (in GWh), expressed as a weighted average						
	8. Energy consumption intensity per sector	Energy consumption intensity per million EUR of revenue of investee companies, per NACE sector (in GWh), expressed as a weighted average						
Biodiversity	9. Biodiversity and ecosystem preservation practices	1. Share of all investments in investee companies that do not assess, monitor or control the pressures						



4

Rundumblick

Die geplanten Neuerungen des Verwahrstellenrundschreibens erfordern eine intensive Abstimmung mit der KVG



Vergütung

- Nachrechnen der Vergütungen durch die Verwahrstelle zukünftig im Einzelfall
- Sicherstellung von Datenlieferungen (u.a. NAVs, Vergütungsstrukturen), die für das Nachrechnen der Vergütungen benötigt werden
- Aufsatz eines (teil-)automatisierten Prozesses zur Nachrechnung



Nachhaltigkeit

- Überprüfung der Einhaltung der in den Anlagebedingungen enthaltenen Vorgaben für Nachhaltigkeitsfonds
- Sicherstellung von Datenlieferungen bzgl. Klassifikation von ESG-Anlagen und ggf. Anbindung von (ESG-)Datenprovidern
- Sicherstellung einer einheitlichen Überwachung verschiedener Nachhaltigkeitsfonds mehrere KVGs



Verträge

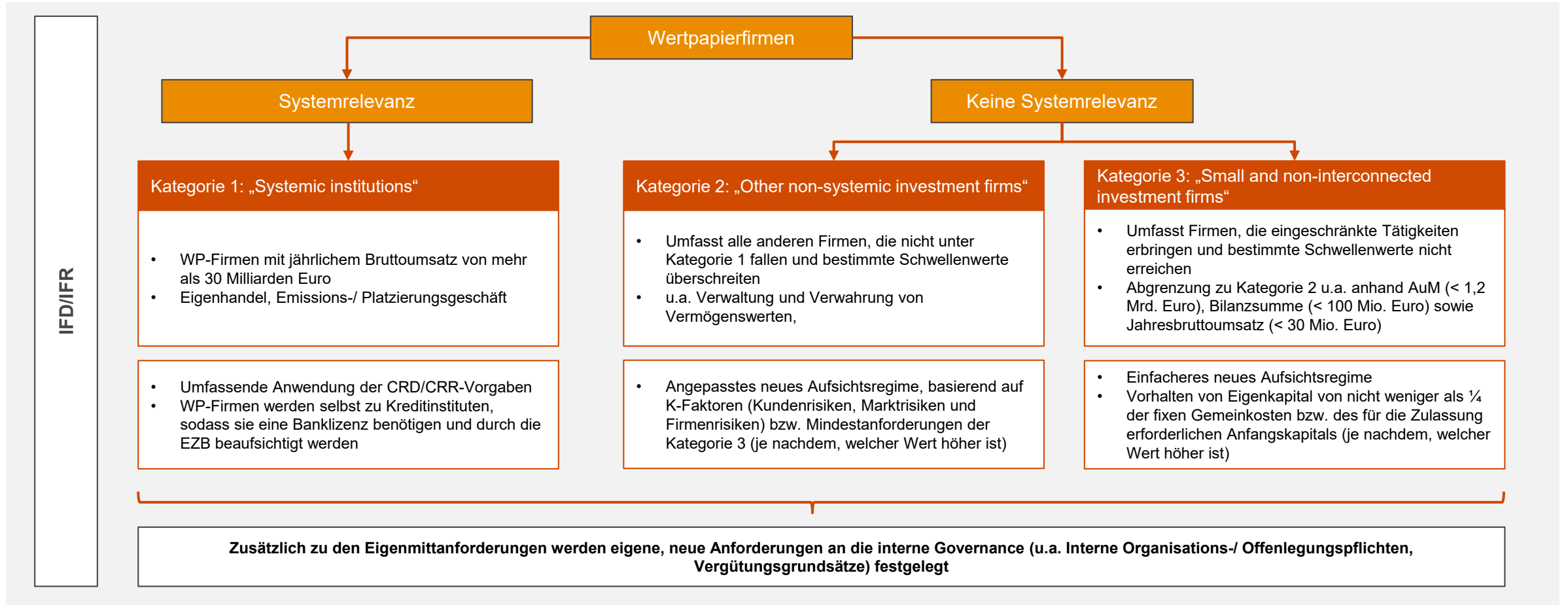
- Verwahrstellenverträge sollen zukünftig detaillierte Regelungen zum Austausch von Informationen/Unterlagen enthalten
- Ohnehin vorhandene Informationen/Unterlagen müssen der Verwahrstelle zukünftig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
- Ausweitung der in Unterverwahrverträgen zu berücksichtigenden gesetzlichen Pflichten
→ Ggf. Anpassung der Unterverwahrverträge



Depotabgleich

- Durchführung des Depotabgleichs zwischen Verwahrstelle und den Unterverwahrern mit „erforderlicher Häufigkeit“ (abhängig von der „normalen Handelstätigkeit“)
- Ermittlung der erforderlichen Häufigkeit der Depotabstimmung auf Fondsebene
- Überprüfung und ggf. Anpassung der Prozesse für die Depotabstimmung mit den Unterverwahrern

Wertpapierfirmen werden zukünftig drei Kategorien zugeordnet



ESMA fordert mehr Transparenz beim Thema Performance Fees



Berechnungsmethoden der Performance-Fee



Konsistenz zwischen Performance-Fee Modell und Anlageziel, -strategie und -politik



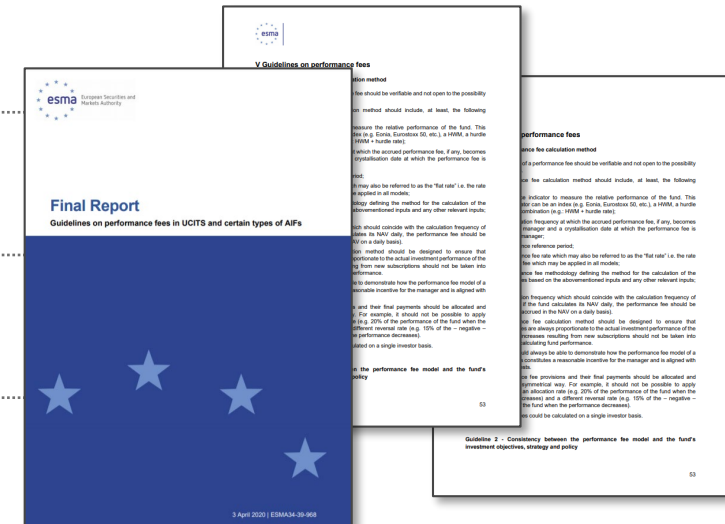
Häufigkeit der Auszahlung der Performance-Fee



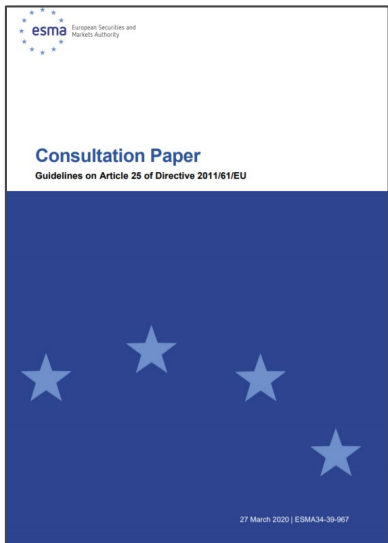
Bedingungen an die Auszahlung der Performance-Fee



Offenlegung des Performance-Fee Modells



Durch die Auswertung von Leverage Risiken will die Aufsicht systemische Risiken identifizieren



Konsultation über Guidelines zu Leverage Risiken im AIF-Sektor durch die ESMA:

- Richtet sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden
- Antwort der ESMA auf die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom April 2018, das Liquiditäts- und Leverage-Risiko in Investmentfonds anzugehen
- AIFM-Richtlinie gibt vor, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden auf Basis der Meldungen der AIF-Verwalter ermitteln, inwieweit der Einsatz von Leverage zum Aufbau systemischer Risiken im Finanzsystem, zu Risiken der Unordnung der Märkte oder zu Risiken für das langfristige Wachstum der Wirtschaft beiträgt
- Die zuständigen Behörden sollen beurteilen können, wie der Einsatz von Leverage innerhalb des AIF-Sektors zum Aufbau systemischer Risiken im Finanzsystem beiträgt und **wie sie Leverage-Limits gestalten, kalibrieren und implementieren**

Die Anforderungen an den Anlegerschutz werden auf den Prüfstand gestellt



1 Ankündigung einer Common Supervisory Action zur MiFID II Suitability


- Umsetzung der Guidelines und des Supervisory Briefings
- Analyse der Frage, ob und wie die Kosten von Anlageprodukten von den Unternehmen bei der Empfehlung eines Anlageprodukts an einen Kunden berücksichtigt werden
- Konsistente Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften

2 ESMA's Technical Advice to the Commission on the impact of the inducements and costs and charges disclosure requirements under MiFID II

Zuwendungen	Costs & Charges
<ul style="list-style-type: none">• Empfehlung, die Auswirkungen eines Zuwendungsverbots zu analysieren• Verständlichkeit der bestehenden Zuwendungen soll durch die Offenlegung verbessert werden (auf ISIN Basis, einfache Erläuterungen)• Offenlegung der Qualitätsverbesserung gegenüber dem Anleger	<ul style="list-style-type: none">• Opt-out für geeignete Gegenparteien• Übernahme eines Teils der Q&A's in die Delegierte Verordnung (Level der Aggregation)• Weitere Klarstellungen in der Del. VO (u.a. Methoden zur Berechnung der Kosten, hier muss das Ergebnis des Reviews der PRIIPs-VO abgewartet werden)

Wir verabschieden uns und hoffen, Sie werden auch bei den nächsten Webcasts dabei sein! Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Judith Schmalzl
Director AWM Compliance
Phone: +49 211 9811997
Mobile: +49 170 4533038
judith.caroline.schmalzl@pwc.com



Marcel Koch
Manager AWM Compliance
Phone: +49 69 95852733
Mobile: +49 151 70620051
marcel.koch@pwc.com

pwc.de

© 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.